

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

104

21. SEP. 1971

Gesetz: LohnFG § 2; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung einschließlich der Änderung ab 1. Januar 1970 (MTV) §§ 5, 6, 8 und 10

- Leitsätze: 1. Die gemäß § 6 Nr. 5 MTV zu zahlende Antrittsgebühr ist nach §§ 8, 10 MTV bei der Ermittlung des Krankenlohns nicht zu berücksichtigen.
2. Diese tarifliche Regelung selbst ist rechtswirksam. Sie betrifft eine Sonderleistung neben dem Normallohn.

Aktenzeichen: 1 AZR 336/70

Urteil des BAG vom 21. September 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt
am 21. September 1971

Im Namen des Volkes!

104

z. Henkelmann,
Arbeitsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1971 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Dr. Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. August 1970 - 3 Sa 319/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1961 bei der Beklagten als Metteur beschäftigt. In der Zeit vom 3. bis zum 13. Februar 1970 war er arbeitsunfähig erkrankt. Für diese Zeit erhielt er von der Beklagten den Lohn in Höhe von 379,47 DM fortgezahlt. Hierbei wurden zwei Antrittsgebühren in Höhe von je 55,87 DM nicht berücksichtigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung einschließlich der Änderungen ab 1. Januar 1970 (MTV) Anwendung. Über die Antrittsgebühr bestimmt § 6 MTV u.a. folgendes:

- "5. a) Bei regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften (6), die am Sonntag oder in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist an alle mit der Herstellung beschäftigten Arbeitnehmer (7) eine Antrittsgebühr von 15 % des tariflichen Wochenlohnes zu bezahlen; beträgt die Arbeitszeit jedoch nur 3 Stunden und weniger, vermindert sich die Antrittsgebühr auf 7 1/2 % des tariflichen Wochenlohnes (8).

.....

Über die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung bestimmt § 8 Ziff. 1 und 2 MTV folgendes:

- "1. Die Lohnfortzahlung im Falle von Erkrankungen und Unfällen, bei Kuren und Heilverfahren sowie bei solchen Schonungszeiten, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, richtet sich nach dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung in seiner jeweiligen Fassung.
2. Als Arbeitsentgelt im Sinne der Ziffer 1 gilt abweichend von § 2 Abs. 1 aufgrund von § 2 Abs. 3 des in Ziffer 1 genannten Gesetzes der Durchschnittsverdienst der drei abgerechneten Lohnabrechnungsmonate oder der 13 abgerechneten Lohnwochen (Berechnungszeitraum), die der Lohnwoche, in der die Arbeitsunfähigkeit beginnt, vorausgehen. Für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes gelten entsprechend die Anmerkung 6 zu § 10 bis Beispiel 1 und deren vorletzter Absatz
-"

In der Anmerkung 6 zu § 10 MTV heißt es in den Absätzen 1 und 2:

"Zum Bruttoverdienst des Berechnungszeitraumes gehören auch Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sowie Feiertagsbezahlung. Hat der betreffende Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum an einem Feiertag gearbeitet, ist der dafür erzielte Verdienst bei dem Durchschnittslohn zu berücksichtigen, jedoch abzüglich der Zuschläge für Feiertagsarbeit.

Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, der in die vereinbarte Wochenarbeitszeit einbezogen ist, und wurde an einem solchen Feiertag gearbeitet, wird für den Durchschnittslohn anstelle des Zuschlages für Feiertagsarbeit der Zuschlag für Sonntagsarbeit berücksichtigt. Antrittsgebühren bleiben außer Ansatz."

Der Kläger begehrt mit der am 3. März 1970 erhobenen Klage Zahlung der nichtberücksichtigten Antrittsgebühren. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 111,74 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält sich auf Grund der tarifvertraglichen Regelung nicht für verpflichtet, die Antrittsgebühr bei der Ermittlung des Krankenlohns zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten hin die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil, wie folgt begründet:

Die Antrittsgebühr sei eine pauschale Leistung für die Zuverlässigkeit der in Zeitungsdruckereien an Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und für die besonderen Aufwendungen aus Anlaß des sonntäglichen Arbeitsantritts. Allein schon aus dem letzteren Grunde falle die Antrittsgebühr unter die Ausnahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 LohnFG und, sei daher bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle nicht zu berücksichtigen. Abgesehen davon greife hier auch die besondere Regelung in § 8 Ziff. 2 MTV in Verb. mit § 10 Anm. 6 Abs. 2 MTV ein, wonach die Antrittsgebühr bei der Ermittlung des Krankenlohns außer Ansatz zu lassen sei. Diese Regelung sei rechtswirksam.



Mit ihr hätten die Tarifpartner von der gesetzlichen Ermächtigung des § 2 Abs. 3 LohnFG Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung beschränke sich nicht auf eine bloße Veränderung der Berechnungsart. Sie gestatte vielmehr auch, gewisse Bezüge in angemessenem Rahmen von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle auszunehmen. Die tarifliche Versagung der Antrittsgebühr im Krankheitsfalle enge den Lebensstandard des betroffenen Arbeitnehmers nicht unerträglich ein.

Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Der Kläger hat von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht. Er erstrebt die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

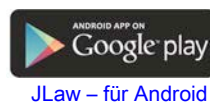
1. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß nach dem im MTV zum Ausdruck gelangten Willen der Tarifpartner Antrittsgebühren bei der Ermittlung des im Fall der Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlenden Lohnes außer Ansatz zu bleiben haben. Allerdings ist dies nicht unmittelbar in § 8 Abs. 2 MTV gesagt. In dieser Vorschrift wird – insoweit ohne Zweifel zulässigerweise (§ 2 Abs. 3 und § 9 LohnFG) – für die Berechnung des fortzuzahlenden Lohnes das sog. Bezugsprinzip anstelle des gesetzlichen Lohnausfallprinzips nach § 2 Abs. 1 LohnFG eingeführt und für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes im Bezugszeitraum lediglich auf die tarifliche Regelung für das Urlaubsentgelt verwiesen, nämlich auf die Anmerkung 6 zu § 10 MTV bis Beispiel 1 und deren vorletzten Absatz sowie auf die Anmerkung 8 zu § 10 MTV. Die in Bezug genommene Anmerkung 6 zu § 10 MTV hinwiederum bestimmt, daß Antrittsgebühren außer Ansatz zu bleiben haben, dies allerdings nicht in einem eigenen Absatz, sondern in unmittelbarem Anschluß an die Regelung eines Sonderfalles (Zusammentreffen eines Feiertags mit einem nicht in die vereinbarte Wochenarbeitszeit einbezo-



genen Sonntag). Daraus lassen sich jedoch keine ernsthaften Zweifel an dem Willen der Tarifpartner herleiten, die Antrittsgebühren bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes im Bezugszeitraum in keinem Fall zu berücksichtigen. Denn die gesamte Anmerkung 6 zu § 10 MTV setzt zu ihrem vollen Verständnis das Eingehen auf den Stammtext voraus, da nach § 15 MTV die gesamten umfangreichen Durchführungsbestimmungen zum MTV, der sog. "Kommentar", den Stammtext sowohl erläuternde als auch ergänzende und ändernde Bestimmungen enthalten. In § 10 Abs. 5 MTV, dem Stammtext der Anmerkung 6, wird unter Buchstabe a) u.a. allgemein, also nicht lediglich für diesen oder jenen Sonderfall bestimmt, daß der Durchschnittslohn je Urlaubstag "ausschließlich" der Antrittsgebühr zu ermitteln ist. Daher muß im Gesamtzusammenhang der Regelungen auch der Anmerkung 6 Abs. 2 Satz 2, wonach Antrittsgebühren außer Ansatz bleiben, allgemeine Bedeutung beigelegt werden.

Damit ist kraft der Verweisung auf die Anmerkung 6 zu § 10 MTV klargestellt, daß § 8 Abs. 2 Satz 2 MTV bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes die Antrittsgebühren ebenfalls außer acht läßt. Diesem Schluß widersetzt sich die Revision zu Unrecht unter Hinweis darauf, daß § 8 Abs. 2 Satz 2 MTV nur die "entsprechende" Geltung der Anmerkung 6 zu § 10 bis Beispiel 1 bestimme. Krankenlohn und Urlaubsvergütung unterschieden sich, so meint hierzu die Revision im einzelnen, grundlegend dadurch, daß letztere außer dem normalen Durchschnittslohn noch ein nicht unerhebliches zusätzliches Urlaubsgeld umfasse. Lediglich mit Rücksicht darauf lasse der MTV zu, daß die Urlaubsvergütung ohne die Antrittsgebühren errechnet werde; daher könne nicht Gleiches für den Krankenlohn gelten, der nur in Höhe des Durchschnittsverdienstes fortzuzahlen sei.

Dabei ist übersehen, daß § 8 Abs. 2 Satz 2 MTV die entsprechende Geltung der gesamten Anm. 6 zu § 10 MTV bis Beispiel 1 fordert. Vom Standpunkt der Revision aus fällt hingegen die Geltung eines Teils der Anm. 6 zu § 10 MTV, nämlich



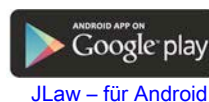
des Abs. 2 Satz 2 betr. die Antrittsgebühren, überhaupt weg. Damit setzt die Revision sich in Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 2 MTV. Auch bei nur einer "entsprechenden" Geltung muß die Vorschrift, auf die verwiesen ist, im Bereich der die Verweisung aussprechenden Norm jedenfalls in bestimmter Weise anwendbar sein, sie kann aber nicht, wie dies das Ziel der Revision ist, dort gänzlich unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Fall kann die "entsprechende" Übernahme auch des Abs. 2 Satz 2 der Anm. 6 zu § 10 MTV in den Geltungsbereich des § 8 Abs. 2 MTV sachlich nur bedeuten, daß - ebenso wie für die Berechnung der Urlaubsvergütung - auch für die des Krankenlohnes die Antrittsgebühren uneingeschränkt außer Ansatz zu bleiben haben. Eine andere Folge der "entsprechenden" Übernahme ist, wenn die völlige Nichtberücksichtigung ausscheidet, nicht vorstellbar. Dem entspricht übrigens, daß der MTV für die Feiertagsvergütung die Lohnfortzahlung ebenso ohne Einschluß der Antrittsgebühr vorschreibt (§ 5 Ziff. 2 MTV).

2. Ohne durchgreifenden Rechtsirrtum hält das Landesarbeitsgericht ferner § 8 Abs. 2 Satz 2 MTV mit dem vorstehend wiedergegebenen Inhalt für rechtswirksam. Allerdings läßt sich dies nicht, wie das Landesarbeitsgericht in erster Linie annimmt, damit begründen, die in § 6 Abs. 5 MTV näher geregelte Antrittsgebühr sei rechtlich Aufwendungsersatz und falle daher bereits kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LohnFG) aus dem Kreis des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts heraus. Diese Annahme verbietet sich schon angesichts der Höhe der Antrittsgebühr, die 15 % bzw. 7 1/2 % des tariflichen Wochenlohnes beträgt; die Höhe der Antrittsgebühr steht damit außer jedem Verhältnis zu den bei Sonn- und Feiertagsarbeit evtl. entstehenden höheren Aufwendungen für die Fahrt zum Arbeitsort. Zu Recht hat daher bereits der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts es abgelehnt, die Antrittsgebühr rechtlich als Aufwendungsersatz zu behandeln (AP Nr. 9 zu § 2 ArbKrankhG unter 1 und 2 der Gründe).



Offen bleiben kann, ob, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Alternativbegründung meint, § 2 Abs. 3 LohnFG den Tarifpartnern allgemein gestatte, neben der Veränderung der Berechnungsart auch "gewisse Bezüge" in "angemessenem Rahmen" von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle auszunehmen. Der vorstehende Fall erfordert keine abschließende Stellungnahme des Senats zu dieser auch in der Literatur umstrittenen Frage (für alleinige Zulässigkeit der Veränderung der Berechnungsart: Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, Lohnfortzahlungsgesetz, 2. Aufl., § 2 Anm. 21; Kehrman-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 2 Anm. 27; dagegen weitergehend: Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, 3. Aufl., § 2 Anm. 39; Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., C 214 unter III c). Denn die hier in Rede stehende Antrittsgebühr ist eine arbeitgeberseitige Sonderleistung, die zusätzlich zu dem vollen Tariflohn nebst Zuschlägen – auch denen für Sonntags- und Feiertagsarbeit – gewährt wird.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung dieser Sonderleistungen haben die Tarifpartner grundsätzlich freie Hand; sie können die Anspruchsvoraussetzungen nach ihrem eigenen Ermessen festsetzen. Schon daraus folgt die Freiheit der Tarifpartner, die Anspruchsvoraussetzungen auch für den Fall von Fehlzeiten des Arbeitnehmers – darunter der durch Arbeitsunfähigkeit verursachten Fehlzeit – frei zu regeln. Jedenfalls aber können die Tarifpartner derartige Sonderleistungen auf Grund der Tariföffnungsklausel des § 2 Abs. 3 LohnFG unbedenklich als nicht fortzuzahlendes Arbeitsentgelt behandeln. In den Grundsatz der vollen Lohnfortzahlung, an den die Tarifpartner nach dem Grundgedanken des Gesetzes an sich auch im Falle der Anwendung des § 2 Abs. 3 LohnFG gebunden bleiben (vgl. das gesamte oben genannte Schrifttum), wird dadurch nicht eingegriffen; das ist angesichts der rechtlichen Ausgestaltung der Sonderleistung, die sie zusätzlich neben den Normallohn stellt, ausgeschlossen. Es kommt aus letzterem



Grunde auch nicht auf die besondere Rechtsnatur der jeweiligen Sonderleistung an. Es kann daher für den vorliegenden Fall offen bleiben, ob die Antrittsgebühr als eine Art Anwesenheitsprämie (so das BAG in AP Nr. 9 zu § 2 ArbKrankhG unter 3 der Gründe) oder als Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit (so im Hinblick auf § 34 a EStG der Bundesfinanzhof in BFH 75, 302 [306]) anzusehen wäre.

3. Demgemäß war die Revision zurückzuweisen

gez. Dr. Müller

Wendel

Siara

Dr. Gerland

Dr. Erich Frey

